

Satzung des Fördervereins der Narrenzunft Vetter Guser Sigmaringen e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 30. Oktober 2001 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Narrenzunft Vetter Guser Sigmaringen e.V.“. Er hat den Sitz in Sigmaringen und ist unter der Nummer VR 788 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sigmaringen eingetragen. / ab 01.05.2015 ist das zuständige Vereinsregister das Amtsgericht-Registergericht-Ulm mit der Registernummer 710788

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat die Aufgabe die langfristige Anmietung, den Erwerb bzw. den Bau eines Vereinsheimes für die Narrenzunft Vetter - Guser Sigmaringen tatkräftig zu unterstützen. Des weiteren unterstützt der Förderverein die Narrenzunft Vetter - Guser bei der satzungsgemäßen Aufgabe der Pflege und Wahrung des Brauchtums der Semmerenger Fasnet, insbesondere die Durchführung des traditionellen Bräutelns. Es obliegt ihm insbesondere, finanzielle Mittel aufzubringen.

(2) Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechts sind, sowie
- juristische Personen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Anmeldung (Antrag) zur Aufnahme in den Verein muß schriftlich, an den Vorstand (§8) gestellt werden. Minderjährige bedürfen zur Antragstellung die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.) Mit dem Beitritt unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

www.vetter-guser.de



Narrenzunft Vetter Guser Sigmaringen e.V.

Mitglied der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod,
- b.) durch Austritt aus dem Verein, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann,
- c.) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes; Er ist zulässig, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Ein- und Austritten ist das Mitglied zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(Vorstand nach § 26 BGB)

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- einem Beisitzer

Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden. In diesem Fall ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Wahlperiode einen neuen ersten Vorsitzenden wählt.

3.) Der Vorstand bleibt über diese Amtsdauer hinaus solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1.) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2.) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
- Erstellung eines Haushaltsplanes,
- Kassenführung,
- Erstellung der Jahresabrechnung.

www.vetter-guser.de



Narrenzunft Vetter Guser Sigmaringen e.V.

Mitglied der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte

3.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Zunftmeister der Narrenzunft Vetter Guser Sigmaringen ist berechtigt, mit beratender Stimme, an den Sitzungen teilzunehmen. Er ist zu den Sitzungen zu laden.

4.) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

5.) Zu den Sitzungen ist schriftlich, unter Beachtung einer Mindestfrist von 7 Tagen, durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden einzuladen. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Sie ist jedes Jahr mindestens einmal einzuberufen.

2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, auf begründeten Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.

3.) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung der Tagsordnung im städtischen Mitteilungsblatt (Stadtspiegel). Zwischen der Bekanntmachung und der Versammlung muß eine Frist von 10 Tagen liegen.

4.) Anträge zur Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge sollen spätestens 5 Tage vor ihrem Zusammentritt beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

5.) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a.) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,

- des 1. Vorsitzenden
- des Kassenwartes
- der Rechnungsprüfer

b.) die Entlastung des Vorstandes,

c.) die Wahlen,

- der Mitglieder des Vorstandes nach § 8
- der 2 Rechnungsprüfer

d.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

e.) die Beratung und Beschlussfassung über Wünsche und Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung,

f.) die Änderung der Satzung; Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen, sofern die Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorschreibt.

7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind aufzuzeichnen und von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Narrenzunft Vetter - Guser Sigmaringen e.V.. Das Vermögen darf auch bei seiner Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks nur für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwendet werden.

www.vetter-guser.de



Narrenzunft Vetter Guser Sigmaringen e.V.

Mitglied der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte